



Protokollauszug vom

07.06.2017

Departement Sicherheit und Umwelt / Stadtpolizei:

Verkehrsordnungen: Tempo-30-Zone Talackerstrasse / Teilfahrverbot Zentralstrasse

SR.17.495-1

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsordnungen

1.1. **Talackerstrasse** (Oberwinterthur)

a) Die Talackerstrasse wird zwischen Alter Römerstrasse und Frauenfelderstrasse als Tempo-30-Zone signalisiert und markiert und mit den bestehenden Tempo-30-Zonen Stadtrain und Lindberg-Oberdorf zusammengefasst.

b) Bei den Verzweigungen Unterwegli/Alte Römerstrasse und Römerstrasse/Talackerstrasse werden die Vortritts-Signalisationen aufgehoben und durch die Rechtsvortrittsmarkierung ersetzt.

1.2. **Zentralstrasse** (Winterthur-Stadt)

Die Zentralstrasse wird zwischen Schaffhauserstrasse und Lindstrasse mit einem Verbot für Motorwagen und Motorräder signalisiert. Davon ausgenommen ist der Zubringerdienst.

1.3. Das Signalisieren und Markieren erfolgt nach den Signalisationsplänen, die bei der Stadtpolizei, Abteilung Verkehrstechnik, Obertor 15, Tel. 052 267 65 07, eingesehen werden können.

1.4. Die Verkehrsordnungen treten mit dem Anbringen der Signale und Markierungen in Kraft.

1.5. Gegen diesen Beschluss bzw. die einzelnen Verkehrsordnungen kann innert dreissig Tagen seit der amtlichen Publikation beim Statthalteramt des Bezirkes Winterthur schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

2. Die Stadtpolizei wird beauftragt, die Verkehrsanordnungen gemäss Ziff. 1 in den Tageszeitungen von Winterthur amtlich zu publizieren.
3. Das Signalisieren und Markieren erfolgt nach Vollstreckbarkeit dieses Beschlusses durch das Tiefbauamt, Fachstelle Signalisation, gemäss Weisungen der Verkehrstechnik der Stadtpolizei.
4. Die Errichtung der Tempo-30-Zone erfolgt in Koordination mit den in diesem Jahr anstehenden Werkleitungsarbeiten.
5. Die Kosten gehen zulasten Konto Wohnschutz- und Verkehrsberuhigungsmassnahmen, Konto 322882/501092, Sammelkredit Nr. 19909.
6. Mitteilung (mit Begründung) an: Departement Sicherheit und Umwelt, Departementssekretär, Stadtpolizei; Departement Bau, und Verkehrsplanung, Fachstelle Signalisation, Finanzamt / Rechnungswesen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

**Begründung:**

1.a) Die Talackerstrasse ist eine verkehrsorientierte Sammelstrasse und als solche im kommunalen Richtplan eingetragen. Eine Verkehrsmessung hat ergeben, dass sie aber auch einen hohen Anteil an Durchgangsverkehr aufweist. Gleichzeitig ist die Talackerstrasse im Schulwegplan als solcher gekennzeichnet und wird bereits heute von zahlreichen Schülerinnen und Schülern der Schule Römerstrasse genutzt. Durch die Bautätigkeit wird die Bedeutung der Talackerstrasse als Schulweg künftig noch zunehmen.

Zufolge der Aufhebung des Verkehrslotsendienstes im Bereich der Schule Römerstrasse soll als Kompensationsmassnahme zur Aufrechterhaltung der Schulwegsicherheit im Bereich der Schule eine Tempo-30-Zone errichtet werden. Mit diesem Vorgehen haben sich sowohl die Eltern wie auch die Schulbehörden einverstanden erklärt.

b) Das vorgesehene Verbot für Motorwagen und Motorräder auf der Zentralstrasse dient dem Schutz der dortigen Anwohner. Auch dort haben Verkehrsmengenmessungen gezeigt, dass dieser Strassenzug von einer Vielzahl von Fahrzeuglenkenden benutzt wird, um der Lichtsignalanlage beim Knoten Schaffhauser-/Lindstrasse (Lindspitz) auszuweichen. Die Errichtung

dieses Verbotes unterstützt damit die beabsichtigte Verkehrslenkung auf das übergeordnete Strassennetz und schützt die Wohnquartiere vor störendem Durchgangsverkehr.

2.a) Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohner oder gleichermassen Betroffener vor Lärm und Luftverschmutzung, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen; insbesondere können in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

b) Das für die Schaffung einer Tempo-30-Zone notwendige Verkehrsgutachten (s. Beilage) gibt Auskunft über die Verkehrsmengen, die Strassenhierarchie, die Verkehrsunfälle und Sicherheitsaspekte sowie das Geschwindigkeitsverhalten auf den betreffenden Strassenabschnitten. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass sich der die behandelte Abschnitt der Talackerstrasse für die Einrichtung einer Tempo-30-Zone eignet. Gestützt auf die Abklärungen zum Gutachten werden, wo notwendig, konkrete (bauliche und/oder signalisations- und markierungstechnische) Massnahmen zur Verkehrsberuhigung vorgeschlagen, um das Geschwindigkeitsniveau weiter zu reduzieren.

Die im Gutachten empfohlenen Massnahmen zur Erreichung eines tieferen Geschwindigkeitsniveaus sowie zur Erhöhung der Verkehrssicherheit sind daher umzusetzen. Gleichzeitig mit der Einführung der Tempozone ist, wo notwendig, auch die Parkierung zu regeln, indem teilweise neue Parkfelder markiert und versetzt angeordnet werden. Ausserdem sind bei den Kreuzungen mit der Talackerstrasse die Vortrittsverhältnisse an das neue Tempo-Regime anzupassen und Rechtsvortrittmarkierungen anzubringen.

3. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Einführung der Tempo-30-Zone auf der Talackerstrasse und des Teilfahrverbots an der Zentralstrasse dem Wunsch der betroffenen Bevölkerung nach erhöhter Verkehrssicherheit, mehr Aufenthaltsqualität und weniger störender Immissionen entspricht. Die zuständigen Fachstellen haben die Verkehrsanordnungen vor Ort zusammen mit den Anwohnenden der Zentralstrasse bzw. den betroffenen Kreisen im Bereich Talackerstrasse besprochen und mindestens einmal im Rahmen der Verkehrsbesprechung vorgestellt.

4. Gegen den vorliegenden Stadtratsbeschluss kann gemäss den einschlägigen Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden (§ 152 GG in Verbindung mit §§ 19 ff. VRG).

Beilagen:

- 2 Massnahmenpläne
- 1 Verkehrsgutachten